

Frankfurt, 9.10.2015

**Stellungnahme zum**  
**Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes, BR Drs. 446/15, v. 29.9.2015**

**Inhalt**

Vorbemerkung..... 1

Zu Art. 1: Änderung des Asylverfahrensgesetzes / Asylgesetz..... 2

1. Ausweitung des Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen, § 47 Abs. 1 AsylG-E..... 2

2. Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen bis zur Abschiebung für Flüchtlinge aus „sicheren Herkunftsländern“, § 47 Abs. 1a AsylG-E..... 3

3. Einführung einer BüMA, § 63a AsylG-E..... 4

4. Einstufung von Albanien, Kosovo und Montenegro als „sichere Herkunftsstaaten“, Anlage II zu § 29 a AsylG-E ..... 5

Zu Art. 2: Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)..... 7

1. Kürzung des Existenzminimums für Anerkannte, Geduldete und weitere Gruppen, § 1a AsylbLG-E 7

2. Sachleistungen in Erstaufnahmeeinrichtungen, § 3 Abs. 1 S. 6 AsylbLG-E ..... 8

Zu Art. 3: Änderungen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)..... 9

1. Verbot der Ankündigung der Abschiebung, § 59 Abs. 1 AufenthG-E..... 9

2. Verkürzte Geltung von Abschiebestopps, § 60a Abs. 1 AufenthG-E..... 9

3. Dauerhafte Arbeitsverbote für Staatsangehörige sicherer Herkunftsstaaten..... 10

4. Sprachkurse nur bei „guter Bleibeperspektive“, § 44 Abs. 4 AufenthG-E..... 10

**Vorbemerkung**

PRO ASYL hat bereits in einer gesonderten Stellungnahme eine Kurzbewertung des Gesetzentwurfs vorgenommen und Vorschläge zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen unterbreitet.

Mit dieser Stellungnahme möchten wir die im vorgelegten Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen im Einzelnen bewerten. Kritisieren möchten wir die vorgesehenen extrem kurzen Fristen für das Gesetzgebungsverfahren, die eine ernsthafte Auseinandersetzung mit dem Gesetzentwurf und den darin erhaltenen Verschärfungen erheblich erschweren. Der Gesetzentwurf wurde

am 29. September 2015 im Kabinett beschlossen. Bis zum 16. Oktober 2015 soll bereits das gesamte Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen sein – inklusive Sachverständigenanhörung und Zustimmung des Bundesrates. Dies hat mit einem demokratischen Verfahren nichts mehr zu tun. Wie soll eine einigermaßen ernst gemeinte öffentliche Auseinandersetzung über die geplanten Rechtsänderungen in solch kurz bemessenen Fristen möglich sein? Es ist zu befürchten, dass die große Mehrheit der Abgeordneten die Folgewirkungen der Gesetzesänderungen nicht ansatzweise überblicken. Das ist nicht nur aus demokratischen Gründen problematisch. Da die geplanten Regelungen schwerwiegende Eingriffe in Grundrechte und rechtsstaatliche Garantien enthalten, ist die Verabschiedung des Gesetzes im Schnellverfahren umso problematischer. Wir sehen Teile des geplanten Gesetzes als offen verfassungswidrig an und werden Klagen bis zum Bundesverfassungsgericht unterstützen.

In der Zwischenzeit sind die Asylsuchenden die Leidtragenden. Sie müssen die Folgen der neuen Verschärfungen tragen: längere Aufenthalte in höchstproblematische Massenunterkünften, Sachleistungen zur Abschreckung, verfassungswidrige Leistungskürzung unterhalb des Existenzminimums, Arbeitsverbote, unangekündigte Abschiebungen und eine weitere Entkernung des Grundrechts auf Asyl durch die Einstufung weiterer Länder als „sichere Herkunftsländer“. Mit all diesen Verschärfungen fällt die Bundesregierung zurück in alte Abwehrstrategien, die Abschreckung und Entwürdigung zum Kern deutscher Flüchtlingspolitik machen. Mit einer an Grund- und Menschenrechten orientierten Flüchtlingspolitik ist dies nicht vereinbar.

### **Zu Art. 1: Änderung des Asylverfahrensgesetzes / Asylgesetz**

Das Asylverfahrensgesetz soll in „Asylgesetz“ umbenannt werden. Dies ist sachgerecht, da bereits durch die Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie die materiellen Vorschriften zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes in das Gesetz aufgenommen wurden. Damit wird nicht mehr nur das Verfahren, sondern auch das materielle Asylrecht geregelt. Die Umbenennung des Gesetzes ist damit folgerichtig.

### **1. Ausweitung des Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen, § 47 Abs. 1 AsylG-E**

Generell wird die Dauer der Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen von bis zu drei auf bis zu sechs Monate erhöht. Bislang sieht § 47 Abs. 1 vor, dass „Ausländer, die einen Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben“, verpflichtet sind, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu drei Monaten in einer für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung wohnen müssen.

Nach § 61 Abs. 1 AsylVfG darf ein Ausländer für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, keine Erwerbstätigkeit ausüben. Im Übrigen kann nach § 61 Abs. 2 AsylVfG einem Ausländer, der sich seit drei Monaten im Bundesgebiet gestattet aufhält, die Beschäftigung erlaubt werden, wenn u.a. die Bundesagentur zugestimmt hat.

### Bewertung:

PRO ASYL lehnt die Ausweitung der maximalen Dauer der Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung ab. Diese Regelung bewirkt das Gegenteil, von dem, was das Gesetz beabsichtigt. Die

Folge sind fehlende Integrationsmöglichkeiten der Flüchtlinge in den Kommunen und weitere Eskalation der Gewalt innerhalb der Unterkünfte. Die doppelte oder dreifache Belegung bestehender Einrichtungen führt zu unhaltbaren Zuständen. Für die betroffenen Flüchtlinge ist die Situation in den Erstaufnahmeeinrichtungen nicht hinnehmbar: Die Lebensbedingungen in derartigen Massenunterkünften schüren Konflikte. Sie bieten nicht die Rückzugsräume, die Schutzsuchende nach den langen Strapazen einer Flucht dringend benötigen. Die Betroffenen sind zur Untätigkeit verdammt. Die Verlängerung des Aufenthalts von Asylsuchenden in Erstaufnahmeeinrichtungen ist deswegen verfehlt. Schon jetzt mangelt es an Plätzen in den Erstaufnahmeeinrichtungen.

Statt den Aufenthalt in Erstaufnahmeeinrichtungen zu verlängern, müssen die Asylsuchenden so schnell wie möglich in die Kommunen umverteilt werden, in denen Integration ermöglicht werden kann. PRO ASYL fordert Integration vom ersten Tag an. Spracherwerb, Eingliederungen in den Arbeitsmarkt sowie die Beschulung der Kinder müssen so schnell wie möglich erfolgen.

## **2. Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen bis zur Abschiebung für Flüchtlinge aus „sicheren Herkunftsländern“, § 47 Abs. 1a AsylG-E**

Für Asylsuchende aus sog. „sicheren Herkunftsländern“ wird eine unbegrenzte Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen angeordnet (bis zur Entscheidung, Ausreise oder Abschiebung). Unter Berücksichtigung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausweitung der Liste gem. Anlage II zu § 29a sollen folgend Länder als sicher gelten: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.

### Bewertung:

Auch für die Gruppen, die aufgrund der Anwendung der Regelung zu den sicheren Herkunftsländern keine längeren Bleibeperspektiven in Deutschland eingeräumt werden, muss ein menschenwürdiges Leben ermöglicht werden.

Die dauerhafte Unterbringung dieser Asylsuchenden – praktisch vor allem aus dem Westbalkan – in Erstaufnahmeeinrichtungen stellt eine massive Diskriminierung dar. So sind sie etwa dauerhaft vom Arbeitsverbot, das in Erstaufnahmeeinrichtungen gilt, betroffen sein. Außerdem können ihnen selbst die Leistungen, die ihre individuellen Bedürfnisse sichern sollen, nur als Sachleistungen gewährt werden. Die Stigmatisierung dieser Gruppen, die mit der Entrechtung einhergeht, ist damit vorprogrammiert.

PRO ASYL ist der Auffassung, dass es kein Zwei-Klassen-System bei der Aufnahme von Asylsuchenden geben darf. Ein solches ist diskriminierend und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar – denn ob ein Asylantrag berechtigt ist oder nicht, steht erst am Ende eines Asylverfahrens fest und darf nicht vorweggenommen werden. Die EU-Aufnahmerichtlinie lässt im Übrigen eine solche diskriminierende Behandlung nach Herkunft nicht zu – sie garantiert vielmehr ein

Recht auf eine menschenwürdige Unterbringung und den Anspruch von Kindern auf Bildung für alle Asylsuchenden.

### **3. Einführung einer BüMA, § 63a AsylG-E**

Es wird eine Rechtsgrundlage für die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) eingeführt. Demnach wird einem Ausländer, der nach Asyl nachgesucht, aber noch keinen Asylantrag gestellt hat, unverzüglich eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender ausgestellt. Sie ist längstens auf einen Monat zu befristen, kann jedoch um jeweils zwei Wochen verlängert werden.

#### Bewertung:

PRO ASYL lehnt die Einführung der BüMA als neue Rechtsfigur ab. Sie legalisiert eine sehr problematische Praxis und wird die Asylverfahren weiter in die Länge ziehen. Damit wird das Gegenteil von dem erreicht, was eigentlich Ziel des Gesetzes sein soll.

Indem Asylsuchenden eine BüMA erteilt wird, wird die Registrierung als Asylantragsteller und die Erteilung einer Bescheinigung über die Gestattung verzögert. Dies hat verschiedene negative Folgen.

Die BüMA-Praxis verhindert zum Beispiel schon heute die Zusammenführung von Familien. Aus der Praxis werden folgende Fallkonstellationen berichtet: Die Ehefrau eines schon in Deutschland lebenden Flüchtlings flieht nach Deutschland. Anstatt die Ehefrau zu ihrem Mann ziehen zu lassen, wird sie aus Bayern nach Baden Württemberg gebracht und in einer dortigen Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht. Ihre Mitgeführten Kopien von Heiratsurkunden und Dokumente über den Wohnort und Status des Ehemanns werden ignoriert. Bemühen sich die Eheleute sodann um eine Umverteilung der Ehefrau zu ihrem Ehemann, wird dies mit der Begründung abgelehnt, dies sei rechtlich erst dann möglich, wenn der Asylantrag registriert sei. Die Folge der BüMA-Vergabe ist also, dass Eheleute unnötig über Monate getrennt bleiben.

Außerdem wirkt sich die BüMA negativ im Zusammenhang mit den Dublin-Verfahren aus. Denn einige der Fristen im Dublin-Verfahren beginnen nicht an zu laufen, so lange nicht der Asylantrag gestellt worden ist. Die Fristen im Dublin-Verfahren haben den Sinn, die Asylzuständigkeitsbestimmung zu beschleunigen. Wenn ein Staat nicht innerhalb von drei Monaten nach Antragstellen den eigentlich zuständigen anderen EU-Staat zur Aufnahme des Asylbewerbers ersucht, wird er selbst für das Asylverfahren zuständig. Sinn und Zweck ist es, dass der Asylbewerber schnell Klarheit über den für ihn zuständigen Staat hat. Mit der der BüMA-Praxis wird verhindert, dass ein Asylantrag formell gestellt ist. Damit laufen die Dublin-Fristen nicht. Die Auswirkung davon ist, dass erst zu einem sehr viel späteren Zeitpunkt die Frist für ein Ersuchen anfängt zu laufen. Das Bundesamt könnte so womöglich noch nach einem Jahr oder später das Dublin-Verfahren

starten. Den Asylsuchenden, die sich womöglich bereits in Deutschland integriert haben, könnte so noch die Dublin-Abschiebung nach Ungarn oder Italien drohen.

Die BüMA ist außerdem mit der Asylverfahrens-Richtlinie der EU nicht vereinbar. Die BüMA wird für vier Wochen erteilt und jeweils um zwei Wochen verlängert. Eine Obergrenze ist nicht vorgesehen. Das heißt, dass es unbestimmt lange dauern kann, bis eine Registrierung des Asylantrags erfolgen muss. Dies ist mit der Asylverfahrens-Richtlinie deswegen nicht vereinbar, da diese in Art. 6 eine Registrierung der Asylanträge innerhalb von drei Tagen vorsieht. Werden Anträge bei unzuständigen Behörden gestellt, verlängert sich die Frist auf sechs Tage und im Falle von hohen Zahlen auf zehn Tage. Diese Frist von maximal zehn Tagen darf jedoch nicht überschritten werden. Das heißt, dass eine BüMA maximal für zehn Tage ausgestellt werden darf. Diese Rechtslage ist jetzt schon geltendes Recht, da die Umsetzungsfrist der Asylverfahrens-Richtlinie am 20. Juli 2015 abgelaufen ist und Behörden die Richtlinienbestimmungen zu beachten haben. Die geplante BüMA-Regelung ist hiermit nicht vereinbar.

Für die oben beschriebene Problematik der Dublin-Fristen ergibt sich hieraus: Unter Anwendung der AsylVf-RL ist davon auszugehen, dass die Frist für ein Übernahmearbeiten spätestens zehn Tage nach dem Asylgesuch zu laufen beginnt.<sup>1</sup>

#### **4. Einstufung von Albanien, Kosovo und Montenegro als „sichere Herkunftsstaaten“, Anlage II zu § 29 a AsylG-E**

Der Gesetzentwurf sieht vor, Albanien, Kosovo und Montenegro als sichere Herkunftsstaaten im Sinne von § 29a AsylG-E einzustufen. PRO ASYL hatte bereits die Einstufung von Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina im September 2014 gerügt. Auch die Situation in den Staaten Albanien, Kosovo und Montenegro kann keinesfalls als „sicher“ gelten. Bereits letztes Jahr hat PRO ASYL das von Dr. Marx und Dr. Waringo erarbeitete Gutachten „Albanien und Montenegro: Zur faktischen und rechtlichen Bewertung der Ausweitung des Gesetzgebungsvorhabens der Großen Koalition zur Einstufung von Westbalkanstaaten als „sichere Herkunftsstaaten“ auf die Länder Albanien und Montenegro“ veröffentlicht, indem auch für diese Länder ausführlich begründet wurde, warum eine Einstufung als sichere Herkunftsländer nicht gerechtfertigt ist. Auf die Ausführungen dort sei an dieser Stelle verwiesen.<sup>2</sup>

In aller Kürze sei die Menschenrechtslage dieser Länder skizziert.

In **Albanien** sind schwerwiegende Diskriminierungen von Angehörigen gesellschaftlicher Minderheiten und ein korruptes staatliches System in Verbindung mit schwerwiegenden Störungen des Gerichtssystems festzustellen. Sowohl das Auswärtige Amt wie auch der Kommissar für Menschenrechte des Europarates stellen ein hohes Maß an „Korruption, Nepotismus und organisier-

---

<sup>1</sup> Vgl. VG Frankfurt, B.v. 7.7.2015 - 8 L 2244/15.F.A.

<sup>2</sup> [http://www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/q\\_PUBLIKATIONEN/2014/PRO\\_ASYL\\_Gutachten\\_zu\\_Einstufung\\_von\\_Albanien\\_und\\_Montenegro\\_als\\_sichere\\_Herkunftslaender\\_Juni\\_2014.pdf](http://www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/q_PUBLIKATIONEN/2014/PRO_ASYL_Gutachten_zu_Einstufung_von_Albanien_und_Montenegro_als_sichere_Herkunftslaender_Juni_2014.pdf)

tes Verbrechen und eine Kultur der Straflosigkeit und fehlenden Implementierung der vorhandenen Regelwerke“ fest. Diese schwerwiegenden Defizite würden das wirksame Funktionieren des Gerichtssystems ernsthaft beeinträchtigen und das Vertrauen der Öffentlichkeit in Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit aushöhlen. Das Auswärtige Amt berichtet ferner über erhebliche gesellschaftliche Diskriminierungen von Roma und „Ägyptern“. Diese würden nicht nur ausgegrenzt, sondern seien auch Opfer einer diskriminierenden Verwaltungspraxis. Weiterhin werde der Zugang zum Arbeitsmarkt, Schulsystem und zur Gesundheitsversorgung für Roma in diskriminierender Weise eingeschränkt. **Montenegro** wird seit einem Vierteljahrhundert von der Dynastie des Milo Djukanovic geführt. Es handelt sich um eine Staatsgründung vom Geiste und Fleische der Mafia. Internationale Organisationen kritisieren die mangelnde Unabhängigkeit des Justizsystems, den endemischen Machtmissbrauch der Polizei, die selbst im Balkanvergleich herausragende Korruption, den Einfluss des organisierten Verbrechens auf den Staatsapparat und die weitgehende Straflosigkeit bei schweren Verbrechen. Einschüchterungsversuche gegen Journalisten sind an der Tagesordnung. Soweit sie Opfer von Anschlägen wurden, sind viele bis heute nicht aufgeklärt. Der **Kosovo** wird als sicher eingestuft, obschon der fortwährende Bundeswehreininsatz im Rahmen von KFOR die prekäre Sicherheitslage im Kosovo illustriert und unter anderen Minderheiten Roma dort struktureller Diskriminierung ausgesetzt sind. Nach dem Kosovokrieg haben im Zuge der ethnischen Segregation härteste Verfolgungen von Roma, Ashkali und sogenannten Ägyptern stattgefunden. Der Minderheitenexodus als Folge systematischer Ausgrenzung und Diskriminierung ging der aktuellen Auswanderungswelle der Kosovoalbaner voraus.

Abgesehen davon, dass die Lage in den besagten Ländern eine Einstufung als „sicherer Herkunftsstaat“ nicht rechtfertigt, ist das vorgegebene Ziel der Reduktion von Asylantragszahlen zumindest weitgehend hinfällig. Die EASY-Statistik vom Juli 2015 zeigt, dass weitaus weniger Flüchtlinge aus dem Kosovo, Serbien, Mazedonien, Montenegro und Bosnien-Herzegowina nach Deutschland kommen als öffentlich suggeriert wird. Während im Februar 2015 noch 16.616 Personen (42,7 % aller Zugänge) aus dem Kosovo stammten, ist das Kosovo, ebenso wie Bosnien-Herzegowina und Montenegro, im Juli 2015 nicht mehr unter den zehn wichtigsten Herkunftsländern vertreten, die Quote lag damit unter 1,6 %. Ähnlich verhält es sich mit Serbien. Hier sank die Zahl der Zugänge von 6,3 % auf 2,4 % (von 2.446 auf 1.867), bei Mazedoniern von 3,0% auf 2,3%. Lediglich bei Flüchtlingen aus Albanien gibt es weiterhin hohe Zugangszahlen (17.346 Personen im Juli 2015, 20,9% der Antragsteller). Berichte aus den Transitländern deuten darauf hin, dass auch hier die Zahlen stark zurückgehen werden. Wegen der hohen Zahl von nicht registrierten Asylsuchenden sagen die aktuellen Statistiken des BAMF (24,4. % der Antragsteller kommen aus sechs Balkanländern<sup>3</sup>) nicht viel über die tatsächlichen Verhältnisse aus. Die geplante Ausweitung der Liste „sicherer Herkunftsstaaten“ ist ganz offensichtlich der Versuch, Abschreckung zu betreiben – unter Missachtung des Grundgesetzes und der Vorgaben des europäischen Asylrechts.

---

<sup>3</sup> BAMF, Asylgeschäftsstatistik für den Monat September 2015, siehe: [http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/201509-statistik-anlage-asyl-geschaeftsbericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/201509-statistik-anlage-asyl-geschaeftsbericht.pdf?__blob=publicationFile)

## **Zu Art. 2: Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)**

Nachdem das AsylbLG erst im Jahr 2014 an die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 angepasst wurde, sieht der aktuelle Gesetzentwurf gravierende Rückschritte vor. Dabei werden verfassungsrechtliche Vorgaben eklatant missachtet.

### **1. Kürzung des Existenzminimums für Anerkannte, Geduldete und weitere Gruppen, § 1a AsylbLG-E**

Der Gesetzentwurf sieht eine Ausweitung der Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG vor. Für vollziehbar Ausreisepflichtige, die keine Ausreisefrist gesetzt bekommen haben oder bei denen die Frist abgelaufen ist, wobei sie verschuldet nicht ausgereist sind, kann künftig das sog. Taschengeld gestrichen werden. Ebenso bei Flüchtlingen, die über EU-Relocation-Programme in ein anderes EU-Land umverteilt worden sind.

#### **Bewertung:**

Der Gesetzentwurf wurde so gefasst, dass Dublin-Fälle von den Leistungskürzungen nach §1a Abs. 2 AsylbLG erfasst sein könnten. Das heißt, dass alle Asylsuchende, bei denen die Zuständigkeit eines anderen EU-Landes festgestellt worden ist, ca. 40 % weniger Sozialleistungen erhalten als die Sätze des AsylbLG normalerweise vorsehen. Denn die Bedarfe für das soziokulturelle Existenzminimum (Stichwort: Taschengeld) sollen nicht gewährt werden.

Rechtlich funktioniert dies durch eine indirekte Verweiskette. Denn unter den neuen Ausschlussmechanismus fällt, wer „keine Ausreisefrist“ gewährt bekommen hat (§ 1a Abs. 2 AsylbLG). Dies sind klassischer Weise die Dublin-Fälle. Denn gem. § 34a AsylVfG wird bei diesen die Abschiebung nicht angedroht, sondern unmittelbar angeordnet. Das heißt, eine Ausreisefrist wird nicht gewährt. Die Betroffenen erhalten (mit Ablehnung des Eilantrags) eine Grenzübertrittsbescheinigung.

Dass im Dublin-Verfahren die Mindest-Sozialleistungen für Asylbewerber nicht einfach wegen eines anstehenden Überstellungstermins gekürzt werden dürfen, hat der EuGH in seinem Urteil vom 27.9.2012 festgestellt (Rs. C-179/11, Cimade, GISTI gegen Frankreich). Nur wenn der Betroffene tatsächlich überstellt wird, verliert er seinen Status als Asylbewerber und die damit verbundenen Rechte.

Bei den sogenannten Dublin-Flüchtlingen handelt es sich um eine große Gruppe. Schon im letzten Jahr waren es ca. 30.000 Personen, die einen Dublin-Bescheid erhalten haben. Wegen der steigenden Asylzahlen – auch wenn Dublin bei Syrern derzeit nicht angewandt wird – wird sich die Zahl der Betroffenen um ein Vielfaches potenzieren. Offen ist gegenwärtig, wie das Bundesamt z.B. die afghanischen Flüchtlinge behandeln wird, die im Sommer dieses Jahres über Ungarn und Österreich nach Deutschland eingereist sind.

Ebenso sollen nach dem Gesetzentwurf Flüchtlinge, die z.B. in einem anderen EU-Staat einen Schutzstatus erhalten haben oder in einen anderen EU-Staat verteilt worden sind, vom soziokulturellen Existenzminimum ausgeschlossen werden – ungeachtet dessen, dass sie in den anderen EU-Ländern oft keine Lebensperspektive haben oder selbst Menschenrechtsverletzungen erleiden müssen. Auf die dramatische Situation von anerkannten Flüchtlingen z.B. in Bulgarien hatte

PRO ASYL am 16. April 2015 hingewiesen und massive Menschenrechtsverletzungen in einer Dokumentation zahlreicher Einzelfälle öffentlich gemacht.

Die Große Koalition will damit einen Paragraphen verschärfen, der schon jetzt von vielen Gerichten als verfassungswidrig eingeschätzt wird. Für die Geduldeten sieht schon der bisherige § 1a AsylbLG in bestimmten Fällen eine Leistungskürzung auf das „unabweisbar gebotene“ vor. Dies ist mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht vereinbar.

PRO ASYL hält den Vorstoß der Großen Koalition insgesamt für verfassungswidrig, da er gegen die Menschenwürde und das Sozialstaatsprinzip verstößt. Das Bundesverfassungsgerichts hat in seinem Grundsatzurteil vom 18. Juli 2012- 1 BvL 10/10 -, - 1 BvL 2/11 - ausdrückliche festgestellt:

„Auch eine kurze Aufenthaltsdauer oder Aufenthaltsperspektive in Deutschland **rechtfertigt es im Übrigen nicht, den Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums auf die Sicherung der physischen Existenz zu beschränken**. Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG verlangt, dass das Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein muss. Art. 1 Abs. 1 GG garantiert ein menschenwürdiges Existenzminimum, das durch im Sozialstaat des Art. 20 Abs. 1 GG auszugestaltende Leistungen zu sichern ist, als einheitliches, **das physische und soziokulturelle Minimum** umfassendes Grundrecht. Ausländische Staatsangehörige verlieren den Geltungsanspruch als soziale Individuen nicht dadurch, dass sie ihre Heimat verlassen und sich in der Bundesrepublik Deutschland nicht auf Dauer aufhalten. Die einheitlich zu verstehende menschenwürdige Existenz muss daher ab Beginn des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland realisiert werden.“ (Rn. 120, Hervorhebung durch Pro Asyl)

## **2. Sachleistungen in Erstaufnahmeeinrichtungen, § 3 Abs. 1 S. 6 AsylbLG-E**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass während der Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen nicht mehr wie bisher das physische Existenzminimum als Sachleistung gewährt wird (Wohnen, Kleidung, Essen etc.), sondern auch das sozio-kulturelle Existenzminimum, das sog. Taschengeld (Fahrkarten, Kommunikation, sonst. persönliche Bedarfe).

### Bewertung:

Durch die geplante Änderungen erhalten die Behörden die Ermächtigung, allen in Aufnahmeeinrichtungen und über die sechs Monate hinaus auch den in Sammelunterkünften untergebrachten Asylsuchenden (also nicht mehr nur den Geduldeten wegen fehlender Mitwirkung!) jegliches Bargeld zu entziehen und ihnen das "Taschengeld" von 140 Euro für den persönlichen Bedarf dauerhaft willkürlich zu kürzen oder auch komplett streichen.

Stattdessen sollen die Asylsuchenden künftig für den persönlichen Bedarf "Sachleistungen" beantragen, also für jede Sim-Karte, eine Briefmarke, Fahrkarte zum Arzt, Besuch bei einer Beratungsstelle oder Anwalt usw. erst einen begründeten Antrag bei der Lagerleitung der Erstaufnahmeeinrichtung stellen müssen. Diese höchstpersönlichen Bedarfe, deren Garantie das BVerfG



aus der Menschenwürde herleitet, können sinnvollerweise nur durch Bargeld sichergestellt werden. Man stelle sich den bürokratischen Aufwand vor, den es heißen würde, wenn künftig staatliche Behörden den Kauf jeder einzelner Busfahrkarte organisieren müssen. Es ist zu befürchten, dass in der Praxis die neue Regelung dazu führt, dass das sozio-kulturelle Existenzminimum gar nicht mehr gewährt wird.

### **Zu Art. 3: Änderungen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)**

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes enthält massive Verschärfungen, die humanitäre Spielräume in Teilen völlig beseitigen.

#### **1. Verbot der Ankündigung der Abschiebung, § 59 Abs. 1 AufenthG-E**

Bei Abschiebungen soll künftig keine vorherige Ankündigung mehr erfolgen (§ 59 AufenthG-E).

##### Bewertung:

Damit sollen überfallartige Nacht- und Nebelabschiebungen weiter legitimiert und ausgeweitet werden. Schon im bisherigen Recht sind Abschiebungen ohne Ankündigung möglich. Mit der geplanten Regelung sollen diese nun flächendeckende Praxis werden, indem die Ankündigung einer Abschiebung verboten wird.

Wer sich einmal in die Betroffenen hineinversetzt hat, weiß, dass dies eine inhumane Vorgehensweise ist, die viel Schmerz und Schaden verursacht. Häufig sind Kinder betroffen, die aus ihrer gewohnten Umgebung heraus gerissen werden und in ein Land abgeschoben werden, das sie oftmals nur aus den Erzählungen ihrer Eltern kennen. Spricht man mit Kindern beispielsweise im Kosovo, die aus Deutschland abgeschoben worden sind, so stellt man fest, dass diese immer noch traumatisiert sind von der Erfahrung einer solchen Nacht-und-Nebel-Abschiebung.

Die Abschiebung ohne Ankündigung ist mit dem Rechtsstaat nicht vereinbar. In keinem anderen Rechtsgebiet werden derartig stark in Grundrechte eingreifende Maßnahmen vollzogen, ohne dass sie vorher angekündigt werden. Dieses Ansinnen ist völlig inakzeptabel und muss unbedingt verhindert werden.

#### **2. Verkürzte Geltung von Abschiebestopps, § 60a Abs. 1 AufenthG-E**

Bislang haben die Länder die Möglichkeit, bis zu sechs Monate lang anzuordnen, für bestimmte Ausländergruppen aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Abschiebung auszusetzen. Die Dauer von solchen Abschiebestopps soll nun auf drei Monate reduziert werden.

##### Bewertung:

Mit der Verkürzung der Abschiebestopps auf drei Monate werden humanitäre Spielräume der Länder eingeschränkt. Laut Gesetzesbegründung soll dies dem bundeseinheitlichen Verwaltungs-

vollzug dienen.<sup>4</sup> Dieses Argument vermag nicht zu überzeugen. Das Interesse an humanitären Lösungen überwiegt das an einer Bundeseinheitlichkeit des Vollzugs. Zunächst einmal ist das Argument der Einheitlichkeit nicht besonders überzeugend, weil die Flüchtlingsgruppen in der Regel sehr uneinheitlich auf die Bundesländer verteilt. Es ist deswegen sachgerecht, wenn die Bundesländer, in denen die größten Gruppen bestimmter Staatsangehöriger leben, auch unabhängig von den anderen Ländern humanitäre Abschiebestopps erlassen können.

In den letzten Jahren kam es immer wieder zu Winterabschiebe-Erlasse der Länder. Dies ist aus humanitären Erwägungen heraus sehr zu begrüßen. Mit der geplanten Verschärfung nimmt man den Ländern diese Möglichkeit für humanitäres Handeln. Damit wird es zu humanitäre Härten kommen, die völlig inakzeptabel sind.

### **3. Dauerhafte Arbeitsverbote für Staatsangehörige sicherer Herkunftsstaaten**

§ 60a Abs. 6 AufenthG-E sieht vor, dass einem Geduldeten, der Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftslandes ist, und dessen nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde, die Ausübung der Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden darf.

#### Bewertung:

Die geplante Regelung stellt ein dauerhaftes Arbeits- und Ausbildungsverbot für Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ dar. PRO ASYL lehnt dies ab. Man nimmt damit Menschen, die womöglich dauerhaft hier leben, weil Abschiebungshindernisse bestehen, jede Chance auf ein eigenständiges Leben. Den Jugendlichen wird die Perspektive genommen, eine Ausbildung machen zu können und jemals auf eigenen Füßen stehen zu können. Stattdessen werden die Betroffenen von staatlichen Leistungen dauerhaft abhängig sein. Ein vom Staat verordnetes Leben in Armut und Abhängigkeit wird hier rechtlich verankert. Eine Schikane, die mit den Menschenrechten nicht vereinbar ist. Ein jeder muss die Chance haben, von staatlichen Leistungen unabhängig sein zu können.

### **4. Sprachkurse nur bei „guter Bleibeperspektive“, § 44 Abs. 4 AufenthG-E**

Nach § 44 Abs. 4 AufenthG-E wird die Möglichkeit geschaffen, dass auch Asylsuchende und Geduldete an Sprachkursen teilnehmen können. Die Sprachkurse werden nur insoweit angeboten, soweit Kursplätze vorhanden sind. Außerdem werden Asylsuchende aus „sicheren Herkunftsstaaten“ generell von den Integrationskursen ausgeschlossen.

#### Bewertung:

Zwar erkennt die Gesetzesbegründung an, wie wichtig ein frühzeitiger Spracherwerb ist, um die Integrationschancen zu erhöhen. Allerdings wird diese Erkenntnis völlig unzureichend im Gesetz aufgenommen. Denn die Asylsuchenden und Geduldeten haben keinen Anspruch auf einen Integrationskurs. Damit kann in der Praxis nicht sichergestellt werden, dass die Kurse in ausrei-

---

<sup>4</sup> Gesetzentwurf, S. 67.

chender Zahl auch tatsächlich angeboten werden. Das politische Ziel, den frühzeitigen Spracherwerb von Flüchtlingen zu fördern, wird auf diese Weise verfehlt.

Dass Menschen aus sicheren Herkunftsländern von der Möglichkeit des Spracherwerbs ausgeschlossen werden sollen, reiht sich ein in die diskriminierenden Regelungen, die den Gesetzentwurf durchziehen. Dass es sich beispielsweise bei Roma aus Serbien um eine Personengruppe handelt, die nicht dauerhaft hier bleiben wird, ist in keiner Weise für alle zutreffend. Sehr viele dieser Menschen sind beispielsweise erkrankt und dürfen gar nicht abgeschoben werden. Sie werden geduldet. Dass diese Menschen jegliche Integrationschance verweigert wird, ist mit den Menschenrechten nicht vereinbar und setzt die bereits in den Herkunftsländern erfahrene massive Diskriminierung in Deutschland fort. PRO ASYL fordert eine Streichung dieser Diskriminierung und die Einführung von Integrationskursen für alle Asylsuchenden, möglichst von Anfang an.